

**Verfassung
der Ruhr-Universität Bochum**
vom 12.08.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Verfassung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Grundsätze

- Art. 1 Rechtsstellung
- Art. 2 Auftrag und Aufgaben

Zweiter Abschnitt: Mitglieder und Angehörige

- Art. 3 Mitglieder
- Art. 4 Angehörige
- Art. 5 Gruppenvertretungen

Dritter Abschnitt: Rektorat und Hochschulwahlversammlung

- Art. 6 Rektorin oder Rektor
- Art. 7 Kanzlerin oder Kanzler
- Art. 8 Rektorat
- Art. 9 Hochschulwahlversammlung
- Art. 10 Wahlen der Rektoratsmitglieder

Vierter Abschnitt: Senat und Universitätskommissionen

- Art. 11 Aufgaben des Senats
- Art. 12 Mitglieder des Senats
- Art. 13 Wahl der Mitglieder des Senats
- Art. 14 Universitätskommissionen
- Art. 15 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
- Art. 16 Gleichstellungskommission
- Art. 17 Qualitätsverbesserungskommission
- Art. 18 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Art. 19 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Fünfter Abschnitt: Hochschulrat

Art. 20 Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Hochschulrats

Sechster Abschnitt: Fakultäten

Art. 21 Grundaussagen

Art. 22 Fakultätenkonferenz

Art. 23 Bildung, Veränderung und Auflösung von Fakultäten

Art. 24 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

Art. 25 Aufgaben der Fakultät

Art. 26 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

Art. 27 Organisation der Fakultät

Art. 28 Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat

Art. 29 Fakultätsrat

Art. 30 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten

Art. 31 Betriebseinheiten der Fakultäten

Art. 32 Medizinische Fakultät

Siebter Abschnitt: Andere Einrichtungen

Art. 33 Zentrale Betriebseinheiten

Art. 34 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen

Art. 35 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

Art. 36 Gemeinsame zentrale Einrichtungen mit anderen Hochschulen

Art. 37 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

Art. 38 Weitere wissenschaftliche Einrichtungen

Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Amtliche Bekanntmachungen

Art. 40 Inkrafttreten

Präambel

In der Erkenntnis

der Bedeutung der Wissenschaft für die soziale und gesundheitliche, die wirtschaftliche, technische, ökologische, kulturelle und damit für die gesellschaftliche Ordnung und Entwicklung unseres Landes und der Mitverantwortung, die der Wissenschaft daraus für die Zukunft des Einzelnen und der Gesellschaft erwächst;

in dem Bewusstsein,

dass die Wissenschaft diese Mitverantwortung in freier, schöpferischer, kritischer Tätigkeit zu erfüllen hat, und dass diese Verfassung von der Einheit des wissenschaftlichen Auftrages sowie der Zusammenarbeit aller Disziplinen ausgeht und auf dem Grundsatz der Einheit von Forschung, Lehre und Studium beruht;

in der Überzeugung,

dass die Ruhr-Universität ihren Aufgaben als Ort freier wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschung, Lehre und Studium als Bestandteil des Bildungswesens einer freiheitlichen, sozialen und rechtsstaatlichen Demokratie nur in autonomer Selbstbestimmung gerecht werden kann;

in der Absicht,

der Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens der Wissenschaften in der Universität einen angemessenen Gestaltungsspielraum zu sichern mit der Möglichkeit, differenzierte Organisationsformen zu eröffnen;

in der Gewissheit,

dass das Land Nordrhein-Westfalen dem Willen der Ruhr-Universität zur Gestaltung ihrer institutionellen Ordnung in wissenschaftlicher Verantwortung und Freiheit seine Förderung angedeihen lassen wird

und gestützt

auf die durch Verfassung und Gesetz garantierte Freiheit von Forschung und Lehre hat sich die Ruhr-Universität die folgende Verfassung gegeben.

Erster Abschnitt: Grundsätze

Art. 1 Rechtsstellung

Die Ruhr-Universität ist als wissenschaftliche Hochschule eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie trägt den Namen Ruhr-Universität Bochum und führt diesen Namen in Wappen und Siegel.

Art. 2 Auftrag und Aufgaben

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum ist 1965 als erste deutsche Universität gegründet worden, in der die Fächergewichtung traditioneller Universitäten und Technischer Universitäten durch eine Gleichwertigkeit der Fachdisziplinen in den Geistes-, Gesellschafts-, Lebens-, Natur- und Ingenieurwissenschaften ersetzt worden war. Die Ruhr-Universität Bochum ist Mitglied der im Jahr 2007 gemeinsam mit der Technischen Universität Dortmund und der

Universität Duisburg-Essen gebildeten Universitätsallianz Ruhr (UA Ruhr). Die Ruhr-Universität Bochum versteht sich seit ihrer Gründung als Universität, die durch das Zusammenwirken der Mitglieder und Angehörigen der verschiedenen Fachdisziplinen herausragende Leistungen in Forschung, Lehre und Studium anstrebt. Die Ruhr-Universität und ihre Mitglieder und Angehörigen nehmen dadurch den schöpferischen und kritischen Bildungsauftrag der Wissenschaft wahr.

- (2) Inhalt und Umfang ihres Auftrages bestimmt die Ruhr-Universität im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Dabei soll die Vielfalt der Fachrichtungen unter Förderung der interdisziplinären Forschung und Lehre erhalten bleiben. Wissenschaft an der RUB dient dem Ziel der Erweiterung von Erkenntnis. Dabei orientieren sich die Mitglieder der RUB an den Grundwertungen des Grundgesetzes, der Europäischen Grundrechtscharta und der Charta der Vereinten Nationen. Die Ruhr-Universität entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.
- (3) Die Ruhr-Universität Bochum strebt als Mitglied der Universitätsallianz Ruhr gemeinsam mit den anderen großen Universitäten des Ruhrgebiets an, ein durchgängiges Qualitätssystem zu etablieren, exzellente Forschungs- und Lehrschwerpunkte weiter zu entwickeln und, wo immer sinnvoll, zu kooperieren.
- (4) Zu den Aufgaben der Ruhr-Universität gehören zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben:
 1. Förderung der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Lehre sowie des Austausches zwischen der Ruhr-Universität und Hochschulen der Region sowie der Hochschulen im In- und Ausland; dazu gehört auch die Verbesserung studentischer Mobilität durch eine erleichterte gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 2. Studienreform und die Entwicklung und Erprobung von Reformmodellen in Lehre und Studium sowie Förderung der Hochschuldidaktik,
 3. Weiterbildung des Universitätspersonals,
 4. Förderung der sportlichen, musischen und künstlerischen Betätigung in der Ruhr-Universität.
- (5) Die Ruhr-Universität setzt sich dafür ein, dass
 1. die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt, die Belange des Tierschutzes beachtet und bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung beachtet werden,
 2. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachtet werden, wie sie durch die „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten der Ruhr-Universität Bochum“ in der jeweils geltenden Fassung festgeschrieben sind.
- (6) Die Ruhr-Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zweiter Abschnitt: Mitglieder und Angehörige

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder der Ruhr-Universität sind nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 bis 3 HG die Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrats, Dekaninnen oder Dekane, das an der Ruhr-Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. Soweit die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

Art. 4 Angehörige

- (1) Angehörige der Ruhr-Universität sind, sofern sie nicht Mitglieder nach Art. 3 sind, nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 HG die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer, Lehrbeauftragte, die in den Ruhestand versetzten, zuletzt hauptberuflich an der Ruhr-Universität Beschäftigten sowie die Absolventinnen und Absolventen der Ruhr-Universität auf Antrag. Die Ruhr-Universität kann hauptamtlich Beschäftigten in Einrichtungen an der Ruhr-Universität oder anderen mit der Universität verbundenen Einrichtungen den Status von Angehörigen zuerkennen. Die Angehörigen nehmen an Wahlen nicht teil.
- (2) Angehörige sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu beteiligen. Die Entscheidungen sind zu begründen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen regelt die Rahmenordnung der Ruhr-Universität.

Art. 5 Gruppenvertretungen

Zur Vorbereitung der Teilnahme an der Selbstverwaltung der Ruhr-Universität und der Fakultäten und zur Wahrnehmung der eigenen Aufgaben können sich die vier Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecherin oder ihren Sprecher wählen. Das Statut ist dem Rektorat zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Wahl der Sprecherinnen oder des Sprechers soll der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich angezeigt werden.

Dritter Abschnitt: Rektorat und Hochschulwahlversammlung

Art. 6 Rektorin oder Rektor

- (1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Ruhr-Universität nach außen. Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis, soweit es Mitglieder und Angehörige der Ruhr-Universität betrifft, nur den Mitgliedern des Rektorats und für ihre Bereiche den Dekaninnen und Dekanen und den Leiterinnen und Leitern der Zentralen Einrichtungen übertragen.

Art. 7 Kanzlerin oder Kanzler

Der Kanzlerin oder dem Kanzler obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Sie oder er kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten übertragen. Als Mitglied des Rektorats leitet sie oder er die Hochschulverwaltung.

Art. 8 Rektorat

Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem, den nithauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die erste Amtszeit der Rektorin oder des Rektors sowie der nithauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren mit Ausnahme eines studentischen Rektoratsmitglieds beträgt sechs Jahre, die folgende Amtszeit ebenfalls sechs Jahre, weitere Amtszeiten im gleichen Amt betragen vier Jahre. Die Amtszeit eines studentischen Rektoratsmitglieds beträgt zwei Jahre, weitere Amtszeiten im gleichen Amt betragen ein Jahr. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Die erste Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt 10 Jahre und jede weitere Amtszeit ebenfalls 10 Jahre. Das Ministerium ernennt oder bestellt die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats. Die Rektorin oder der Rektor ernennt oder bestellt die sonstigen Mitglieder des Rektorats.

Art. 9 Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der Mitglieder der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Dies wird über eine Stimmengewichtung erreicht. Dabei werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die Stimmen der Hochschulratsmitglieder mit einem Faktor multipliziert, der der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des jeweils anderen Organs in der Hochschulwahlversammlung entspricht. Es wird sichergestellt, dass die Gesamtzahl der Stimmen der Hochschulratsmitglieder mit der Gesamtzahl der Stimmen der stimmberechtigten senatsangehörigen Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung übereinstimmt. Näheres zum Verfahren wird in der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Der Vorsitz wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden des Senats und der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats mit Abschluss der für die Sitzung angesetzten Wahl des Rektoratsmitglieds oder der Rektoratsmitglieder.

- (3) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats auf Initiative von einem Viertel ihrer Mitglieder oder der Mehrheit der Mitglieder des Senats oder des Hochschulrats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.
- (4) Die konstituierende Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden des Senats einberufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung.

Art. 10 Wahlen der Rektoratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rektorats werden auf der Grundlage des Vorschlags oder der Vorschläge der Findungskommission (Absatz 3) von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder innerhalb seiner beiden Hälften gewählt. Im Falle eines dritten Wahlgangs ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 3 HG). Die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.
- (2) Die nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren werden auf Vorschlag der designierten beziehungsweise gewählten Rektorin oder des designierten beziehungsweise gewählten Rektors aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der Rektorin oder dem Rektor. Eine oder einer der Prorektorinnen oder Prorektoren kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden, wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt.
- (3) Die Wahlen nach den Absätzen 1 und 2 werden durch eine von mindestens jeweils drei und höchstens jeweils vier Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission vorbereitet. Die Anzahl der Mitglieder der Findungskommission wird im Benehmen zwischen Senat und Hochschulrat festgelegt. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Findungskommission kann der Hochschulwahlversammlung bis zu drei Personen in festgelegter Reihenfolge zur Wahl vorschlagen (§ 17 Abs.3 HG).
- (4) Bei Verhinderung können Mitglieder der Findungskommission ihr Stimmrecht durch schriftliche Erklärung, per Telefax oder per E-Mail auf ein anderes Mitglied ihrer jeweiligen Gruppe (der entsandten Senatsmitglieder oder des Hochschulrats) übertragen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss sich mit der Übertragung einverstanden erklären. Kein Mitglied darf mehr als eine Stimmübertragung wahrnehmen. Die Übertragung ist vor Sitzungsbeginn der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Findungskommission anzuzeigen. Im Falle der Übertragung gilt das abwesende Mitglied als anwesend. Das übertragende Mitglied verbindet die Vollmacht mit einer Weisung zur Ausübung des Stimmrechts durch Erklärung in Textform gegenüber dem vertretenden Mitglied.

Vierter Abschnitt: Senat und Universitätskommissionen

Art. 11 Aufgaben des Senats

- (1) Die Aufgaben des Senates ergeben sich aus § 22 Abs. 1 HG. Zusätzlich ist er für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig. Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Abs. 3 HG bedarf der Zustimmung des Senats in den Fällen, in denen das Rektorat bei der Erteilung des Rufes von dem Listenvorschlag einer Fakultät abweichen will und keine einvernehmliche Lösung zwischen der Fakultät und dem Rektorat erzielt wurde.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind den Senatsmitgliedern die Tagesordnungen und, soweit nicht Personalangelegenheiten betroffen sind, Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Hochschulrats zugänglich zu machen.
- (3) Der Senat hat das Recht, auf seinen Beschluss hin jederzeit in bestimmt bezeichneten Angelegenheiten die dazu geführten Akten des Rektorats einzusehen. Das Einsichtsrecht wird von der oder dem Vorsitzenden ausgeübt. Sie oder er berichtet über seine Akteneinsicht dem Senat.

Art. 12 Mitglieder des Senats

- (1) Dem Senat gehören 25 gewählte und stimmberechtigte Mitglieder an: Dreizehn Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG), vier Studierende.
- (2) Die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG stehen im gleichen Verhältnis zueinander, sofern in einer der nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten beschlossen wird:
 1. Wahl der oder des Senatsvorsitzenden und der oder des stellvertretenden Senatsvorsitzenden;
 2. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen;
 3. Entscheidungen bezüglich Studiengebühren;
 4. Entscheidungen betreffend die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung des Senats;
 5. Außerordentliche Resolutionen, welche durch eine Statusgruppe in den Senat eingebracht werden.

Für Abstimmungen zu diesen Punkten werden die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren jeweils mit dem Faktor 4 und die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Statusgruppen jeweils mit dem Faktor 13 gewichtet.

- (3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen oder Dekane, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die oder der Vorsitzende des Personalrats nach § III Landespersonalvertretungsgesetz, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses. Vor der Beratung und Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist dem Leiter der zentralen Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung zu geben.

- (4) Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende bereitet alle Sitzungen des Senats zusammen mit dem Rektorat vor und beruft den Senat ein.
- (5) Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 HG dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.
- (6) Zu den Sitzungen des Senats ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats einzuladen.

Art. 13 Wahl der Mitglieder des Senats

Die Mitglieder des Senats nach Art. 12 Abs. 1 werden von den Mitgliedern der Ruhr-Universität nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. In ihr ist durch die Bildung von Wahlkreisen sowie durch die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine angemessene Vertretung der Fächer der Bereiche Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin unter Berücksichtigung einer entsprechenden Zuordnung der zentralen Einrichtungen und der Universitätsverwaltung sicherzustellen.

Art. 14 Universitätskommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats, des Senats, der Fakultäten und sonstigen Einrichtungen werden Kommissionen gebildet. Diese erfassen mindestens die Aufgabenbereiche Forschung, Lehre sowie Planung, Struktur und Finanzen.
- (2) Der Zuschnitt der Aufgabenbereiche der Kommissionen wird durch den Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat jeweils unmittelbar nach der Wahl eines neuen Rektorats in der Geschäftsordnung des Senats festgelegt.
- (3) Die Universitätskommissionen können dem Senat Empfehlungen aussprechen, zu denen sich der Senat ins Benehmen zu setzen hat.
- (4) Den Kommissionen gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an: Vier Professorinnen und Professoren, vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, vier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, vier Studierende. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Rektorats. Der oder die Vorsitzende hat kein Stimmrecht in der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Universitätskommissionen im Sinne des Abs. 4 Satz 1 werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt und abberufen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Jede Gruppe kann für jede der Universitätskommissionen Stellvertreterinnen und Stellvertreter benennen. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (6) Die Organe der Ruhr-Universität und die Fakultäten, die Gremien und die Funktionsträger haben den Vorsitzenden der ständigen Universitätskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche Auskunft zu erteilen. Dies gilt nicht für den Hochschulrat.
- (7) Die Mitglieder einer Universitätskommission sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Universitätskommissionen teilzunehmen.
- (8) Bei Bedarf kann der Senat weitere Kommissionen einrichten.

Art. 15 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Senat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität (zentrale Gleichstellungsbeauftragte) und bis zu drei Stellvertreterinnen in der Weise, dass jede der vier Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG durch eine Kandidatin vertreten wird. Das Verfahren zur Wahl und Abwahl ergibt sich im Übrigen aus einer Wahlordnung. Als zentrale Gleichstellungsbeauftragte wählbar sind nur weibliche Mitglieder der Hochschule, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere fachliche Qualifikation verfügen. Die Funktion ist durch das Rektorat hochschulöffentlich auszuschreiben.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten nicht wahrnehmen.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags der Ruhr-Universität hin. Insbesondere wirkt sie auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der wissenschaftlichen, administrativen und technischen Arbeit, der Entwicklungsplanung, bei Personal- und Strukturmaßnahmen und bei der leistungsbezogenen Mittelvergabe hin. Sie kann hierzu an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, des Senats, des Rektorats, des Hochschulrats, der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann sich hierbei von einer ihrer Stellvertreterinnen bzw. innerhalb derer Zuständigkeitsbereiche von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der zentralen Einrichtungen vertreten lassen.

Art. 16 Gleichstellungskommission

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Rahmenplans zur Gleichstellung sowie der dezentralen Gleichstellungspläne überwacht, an der Gestaltung der internen Mittelvergabe mitwirkt, zu den Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten Stellung nimmt und die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten vorbereitet.
- (2) Die Kommission setzt sich aus acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die vom Senat gewählt werden. Sie ist statusgruppenparitätisch und geschlechterparitätisch zu besetzen. Für alle Mitglieder werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die gewählten Mitglieder wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender endet mit Ablauf der Amtszeit.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen gehören der Kommission mit beratender Stimme an. An Sitzungen, die sich mit der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten befassen, nehmen die Gleichstellungsbeauftragten nicht teil.
- (4) Die Sitzungen werden in enger Abstimmung zwischen der oder dem Vorsitzenden und der Gleichstellungsbeauftragten vorbereitet. Dies gilt nicht für die Sitzungen, die sich mit der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten befassen.
- (5) Die Gleichstellungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 17 Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die Hochschulleitung und der Senat werden hinsichtlich der Lehre und der Studienbedingungen durch eine Qualitätsverbesserungskommission beraten. Deren Aufgaben ergeben sich aus § 4 des Studiumsqualitätsgesetzes.
- (2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils an: drei Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, sieben Studierende.
- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Die Fakultäten bilden entsprechende Qualitätsverbesserungskommissionen für ihre Bereiche. Über den Vorsitz und die Zusammensetzung bestimmt der Fakultätsrat. Mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden der Fakultät. Die Amtszeit richtet sich nach Abs.3 S.3.

Art. 18 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte obliegt dem Rat der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat). Dem Rat gehören vier Studierende an, die je einen der vier Wissenschaftsbereiche an der Ruhr-Universität repräsentieren. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der SHK-Rat wird von den Studierenden der Ruhr-Universität auf Vorschlag der Studierendenschaft gewählt. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft an der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Seine Kernaufgabe besteht in der Bereinigung von Konflikten im Zusammenhang mit Beschwerden und Eingaben, die die Angelegenheiten studentischer Hilfskräfte betreffen.
- (3) Die Mitglieder des SHK-Rates sollen in angemessenem Umfang für die Tätigkeit entlastet werden.

Art. 19 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Die Universität bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange und Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Die bestellte Person wird, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Die oder der Beauftragte gehört organisatorisch zum Beratungszentrum zur Inklusion Behinderter (BZI). Eine angemessene Raum- und Sachausstattung gem. § 62b HG ist sicherzustellen.
- (2) Die oder der Beauftragte wird von der Rektorin oder dem Rektor ernannt. Die Ernennung wird vom Senat bestätigt. Im Falle einer Ablehnung erfolgt ein neuer Vorschlag durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der oder des Beauftragten beträgt 5 Jahre.

Fünfter Abschnitt: Hochschulrat

Art. 20 Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Hochschulrats

- (1) Der Hochschulrat besteht aus sieben externen Mitgliedern (i.S.v. § 21 Abs. 3 HG), die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können.
- (2) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Zu den Sitzungen des Hochschulrats ist die oder der Vorsitzende des Senats einzuladen.

Sechster Abschnitt: Fakultäten

Art. 21 Grundaussagen

Die Ruhr-Universität gliedert sich in Fakultäten. Diese sind als Fachbereiche im Sinne des HG die organisatorischen Grundeinheiten der Ruhr-Universität und erfüllen für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien.

Art. 22 Fakultätenkonferenz

- (1) Die Fakultäten koordinieren die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Art. 25 Abs. 2 in der Fakultätenkonferenz. Die Fakultätenkonferenz berät das Rektorat, den Senat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule und Zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Mitglieder der Fakultätenkonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten. Die Fakultätenkonferenz wählt aus ihrer Mitte zwei Sprecherinnen oder Sprecher aus verschiedenen Fachdisziplinen. Die Amtszeit der Sprecherinnen oder der Sprecher beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet eine gewählte Sprecherin oder ein gewählter Sprecher wegen Ablaufs ihrer oder seiner Amtszeit als Dekanin oder Dekan aus der Fakultätenkonferenz aus, so wird eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt.
- (3) Die Fakultätenkonferenz wird mindestens viermal pro Jahr von den Sprecherinnen oder Sprechern einberufen. Den Mitgliedern der Fakultätenkonferenz sind zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Beratungsaufgabe die Tagesordnungen und (soweit sie nicht Personalangelegenheiten betreffen) die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Hochschulrats und des Senats zugänglich zu machen. Die Protokolle der Fakultätenkonferenz sind den Mitgliedern des Hochschulrats und des Senates zugänglich zu machen.

Art. 23 Bildung, Veränderung und Auflösung von Fakultäten

- (1) Die Fakultät ist so zu bilden, dass eine einheitliche Organisation von Forschung, Lehre und Studium in einem oder in benachbarten Fachgebieten gewährleistet ist; dabei ist einer wirksamen Gestaltung der Selbstverwaltung Rechnung zu tragen.
- (2) Fakultäten können neu gebildet, bestehende Fakultäten können zusammengeschlossen, geteilt oder aufgelöst werden, wenn Veränderungen der wissenschaftlichen Aufgabenstellung und die Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen es erfordern. Vor der Durchführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen sind die betroffenen Fakultäten anzuhören und das Benehmen mit dem Hochschulrat und dem Senat herzustellen.

Art. 24 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

Mitglieder und Angehörige der Fakultät sind die in Art. 3 und Art. 4 genannten Personen, die einer Fakultät zugeordnet sind.

Art. 25 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultäten bilden nach § 26 HG die Grundeinheiten der Ruhr-Universität. Sie erfüllen die in ihrem jeweiligen Fachgebiet liegenden Aufgaben in Forschung und Lehre. Jede Fakultät hat für die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie für die Wahrnehmung der innerhalb der Ruhr-Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu sorgen. Sie stellt sicher, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultäten arbeiten in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmen sie ihr Lehrangebot und dessen Studierbarkeit untereinander ab.
- (2) Die Fakultäten erfüllen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Forschung und Lehre, Gewährleistung von Studium und Weiterbildung;
 2. Fachbezogene Studienberatung;
 3. Beschlussfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen unter Berücksichtigung geltender Rahmenordnungen der Ruhr-Universität sowie eines entsprechenden Lehrangebotes und unter Einbeziehung von Promotionsstudien, die gemäß §§ 67 Abs. 3 Satz 1, 26 Abs. 5 HG im Einvernehmen mit der Fakultät von anderen Organisationseinheiten der Ruhr-Universität erbracht werden;
 4. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehregrade;
 5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 6. Verteilung der ihr für Forschungs- und Lehraufgaben zugewiesenen Sach- und Personalmittel.

Art. 26 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

Die Fakultäten bestellen dezentrale Gleichstellungsbeauftragte. Sie wirken auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultäten hin. Die

dezentralen Gleichstellungsbeauftragten können stellvertretend für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an Sitzungen der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fakultät teilnehmen. Sie sind in angemessenem Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten.

Art. 27 Organisation der Fakultät

- (1) Die Geschäfte der Fakultät werden von einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan geführt.
- (2) Auf Grund eines Beschlusses des Fakultätsrats mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, das aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Die Fakultätsordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans.

Art. 28 Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan, diese oder dieser durch eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor, die oder der der Fakultät angehört, nach Maßgabe der Fakultätsordnung vertreten.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt. Die Wahl hat unter Vorsitz der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans zu erfolgen. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Im Übrigen kann der Fakultätsrat bestimmen, dass eine Prodekanin oder ein Prodekan anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG angehört. Die Amtszeit eines studentischen Mitglieds des Dekanats beträgt zwei Jahre, weitere Amtszeiten im gleichen Amt betragen ein Jahr. Vor der Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane sind deren Aufgabenbereiche durch den Fakultätsrat festzulegen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Absatz 3 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werkzeuge. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fakultätsordnung.

Art. 29 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen die Organisation von Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig.
- (2) Im Rahmen der Benehmensherstellung kann der Fakultätsrat eine Vorlage der Dekanin oder des Dekans einmalig zurückweisen. In diesem Falle wird sich die Dekanin oder der Dekan bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören an die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Falle des Art. 27 Abs. 2 die Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme; in geisteswissenschaftlichen Fakultäten sieben Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende; in ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fakultäten sowie in der Medizinischen Fakultät acht Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, drei Studierende. In Fakultäten, denen ohne Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan weniger als acht Professorinnen und Professoren angehören, kann die Fakultätsordnung vorsehen, dass sich der Fakultätsrat aus vier Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und einem Studierenden zusammensetzt.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach Absatz 3 werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Näheres, insbesondere die Nachwahl von Mitgliedern aller Statusgruppen, ist in der Wahlordnung der Ruhr-Universität Bochum in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (5) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, wird der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat der Fakultät beraten. Das Nähere zum Studienbeirat regelt die Fakultätsordnung.
- (6) Prüfungsorgan ist der Prüfungsausschuss. In Prüfungsausschüssen müssen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § II Abs. I S. I Nr. 3 HG nicht vertreten sein. Dem Prüfungsausschuss dürfen auch Mitglieder der Fakultät angehören, die nicht Mitglieder des Fakultätsrats sind. Das Nähere zum Prüfungsausschuss regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

Art. 30 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten

- (1) Unter der Verantwortung einer Fakultät können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, so sind die verantwortliche Fakultät und die

- Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.
- (2) Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fakultäten das Rektorat.
 - (3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Sachmittel. Die zuständigen Fakultätsräte können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbstständigen Entscheidung übertragen.
 - (4) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen an. Die Mitwirkung soll sich an den Aufgabenstellungen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie dem Gewicht der einzelnen Gruppen in den Einrichtungen orientieren.
 - (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter; diese oder dieser vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Wiederwahl ist zulässig.
 - (6) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fakultätsrat anrufen; das weitere Verfahren regelt die Fakultätsordnung.

Art. 31 Betriebseinheiten der Fakultäten

- (1) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. Art. 30 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fakultätsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fakultätsrat zugewiesen sind, verantwortlich.

Art. 32 Medizinische Fakultät

- (1) Die medizinischen Fachgebiete der Ruhr-Universität bilden die medizinische Fakultät. Ihr obliegt die Pflege der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium in den medizinischen und klinischen Einrichtungen.
- (2) Die Medizinische Fakultät bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Ruhr-Universität nach § 31 Abs. 4 HG. Für die Regelung der Benutzung, Organisation und Leitung gelten die Vorschriften dieser Verfassung über Fakultäten und ihre Einrichtungen, soweit das HG und andere Gesetze sowie Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmen.

- (3) Für die Medizinische Fakultät finden ferner die vertraglichen Vereinbarungen mit den Trägern der klinischen Einrichtungen (Klinikum der Ruhr-Universität) nach § 31 Abs. 4 HG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Im Fakultätsrat sollen die Bereiche der theoretischen und der klinisch-praktischen Medizin gleichwertig vertreten sein. Das Nähere regelt die Fakultätsordnung.

Siebter Abschnitt: Andere Einrichtungen

Art. 33 Zentrale Betriebseinheiten

- (1) Zentrale Betriebseinheiten der Ruhr-Universität sind zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Verfassung
 1. Hochschulbibliothek
 2. IT.SERVICES;
 3. Zentrum für Fremdsprachenausbildung;
 4. Landesspracheninstitut;
 5. Botanischer Garten;
 6. Musisches Zentrum;
 7. RUBION Zentrale Einrichtung für Ionenstrahlen und Radionuklide.
 8. Zentrum für Wissenschaftsdidaktik
- (2) Die zentralen Betriebseinheiten stehen unter der Verantwortung des Rektorats; unter seiner Verantwortung können zentrale Betriebseinheiten neu gebildet oder verändert werden, soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung der gesamten Ruhr-Universität oder mehrerer Fakultäten unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.
- (3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Hochschulrat und dem Senat. Die zentralen Betriebseinheiten entscheiden über die ihnen vom Rektorat zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Das Rektorat kann ihnen weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (4) Aufgabe, Organisation und Leitung der zentralen Betriebseinheiten werden durch Satzungen geregelt. Satzungsgeber ist der Senat. In der Satzung ist die Bildung eines Beirats der zentralen Betriebseinheit zu regeln, der das Rektorat, den Senat und die Leitung der Betriebseinheit berät sowie die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer der zentralen Betriebseinheit wahrnimmt. Die Mitglieder des Beirats werden vom Senat gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats werden in der entsprechenden Satzung der zentralen Betriebseinheit geregelt.
- (5) Die zentralen Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und Angehörigen der Ruhr-Universität und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

Art. 34 Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Unter der Verantwortung des Rektorats können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiete von Forschung und Lehre, die die gesamte Ruhr-Universität oder mehrere

Fakultäten betreffen, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fakultäten nicht zweckmäßig ist.

- (2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt das Rektorat. Art. 33 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

Art. 35 Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

- (1) Die Ruhr-Universität arbeitet bei der Erfüllung ihres wissenschaftlichen Auftrages und bei der Neuordnung des Hochschulwesens mit anderen Hochschulen zusammen.
- (2) Das Nähere über die Zusammenarbeit regelt die Ruhr-Universität mit den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarungen, die das Rektorat abschließt.

Art. 36 Gemeinsame zentrale Einrichtungen mit anderen Hochschulen

- (1) Die Ruhr-Universität kann mit anderen Hochschulen gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichten, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen und im Hinblick auf die räumliche Entfernung der beteiligten Universitäten zweckmäßig ist.
- (2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen zentralen Einrichtungen entscheidet auf Seiten der Ruhr-Universität das Rektorat. Art. 33 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

Art. 37 Wissenschaftliche Einrichtungen an der Universität

Das Rektorat kann eine außerhalb der Ruhr-Universität befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Ruhr-Universität anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Ruhr-Universität erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Ruhr-Universität zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

Art. 38 Weitere wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen, die sich nach Aufgaben und/oder Struktur von Fakultäten, Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Gemeinsamen zentralen Einrichtungen und Wissenschaftlichen Einrichtungen an der Universität unterscheiden, können zum Zwecke der koordinierten Wahrnehmung wissenschaftlicher Aufgaben im Rahmen des geltenden Rechts errichtet werden.
- (2) Aufgaben, Organisation und Leitung werden durch Satzungen geregelt.

Achter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Amtliche Bekanntmachung

Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Ruhr-Universität werden elektronisch in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum bekannt gegeben, die fortlaufend nummeriert werden. § 19 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes NRW in der jeweils geltenden

Fassung gilt entsprechend. Die Ausfertigung aller Ordnungen der Ruhr-Universität erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Ordnungen, die keine Regelungen über das Inkrafttreten enthalten, treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 9.07.2020.
Bochum, den 12.08.2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.